

*Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Human Resources Management*

*an der Fakultät für Betriebswirtschaft des
Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften
der Universität der Bundeswehr München
(SPOHRM/Ma)*

April 2024

Studien- und Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang

Human Resources Management

an der Fakultät für Betriebswirtschaft
des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften

der Universität der Bundeswehr München
(SPOHRM/Ma)

vom 13. Dezember 2023

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Art. 108 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414) und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 17. Oktober 2023, Az.: L.3-H6114.5.14/2/2, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 19. Oktober 2023, Gz.: P I 5 – 38-01-06, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	4
§ 2 Studienziele	4
§ 3 Qualifikation für das Studium	4
§ 4 Aufbau des Studiums	5
§ 5 Studienplan und Modulhandbuch	5
§ 6 Anmeldung zu Modulen	6
§ 7 Form und Durchführung von Leistungsnachweisen	6
§ 8 Akademischer Grad	6
§ 9 In-Kraft-Treten	7
Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Masterstudiengang <i>Human Resources Management</i>	8
Anlage 2: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	10

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Human Resources Management (SPOHRM/Ma) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 29. Mai 2015 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2015, S. 3, Nr. 1.01, Anl. 1) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der APO/BM vom 26. Juli 2022 (AmtBek UniBw M Nr. 2/2022, S. 3, Nr. 2, Anl. 2) und den jeweils geltenden weiteren Fassungen. ²Der Masterstudiengang Human Resources Management wird von der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität der Bundeswehr München getragen.

§ 2 Studienziele

¹Der Masterstudiengang qualifiziert interdisziplinär für Tätigkeiten in Berufsfeldern im Bereich Personalmanagement, darunter insbesondere Personalführung, Personal- und Organisationsentwicklung, Recruiting, Personalmarketing sowie People Analytics. ²Er ermöglicht den Studierenden eine individuelle und maßvolle Schwerpunktsetzung innerhalb der Kompetenzfelder *Neue Arbeitswelten* sowie *Mensch und Arbeit*. ³Der Masterstudiengang befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu Führungsaufgaben in der Bundeswehr, in Unternehmen und der Wirtschaft. ⁴Absolventinnen und Absolventen können als Offiziere der Bundeswehr ihr erworbenes Wissen im Bereich der Personalbeschaffung und -entwicklung einsetzen. ⁵Auch in Unternehmen und der Wirtschaft können die Absolventinnen und Absolventen als kompetente Partner der Organisationsleitung in der Personalbeschaffung und -entwicklung auftreten; in der Organisationsentwicklung und dem Change Management initiieren und moderieren sie Veränderungsprozesse in Organisationen; im Bereich Personalanalytik unterstützen sie evidenzbasiertes Entscheiden in allen personalbezogenen Fragestellungen und eine systematische Betrachtung der Organisation und der hier ablaufenden Wertschöpfungsprozesse.

§ 3 Qualifikation für das Studium

(1) ¹Voraussetzungen für die Immatrikulation zum Masterstudiengang Human Resources Management sind:

1. der Abschluss des Bachelorstudiums im Studiengang Human Resources Management an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität der Bundeswehr München oder ein gleichwertiger Abschluss gemäß § 22 Abs. 2 APO/BM,
2. die fachspezifische Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. ²Der Nachweis erfolgt durch eine Abschlussnote in einem Bachelorstudiengang gemäß Nr. 1 mit einer Note von 3,0 oder besser.

(2) ¹Studierende, die das Bachelorstudium mit einer Note von schlechter als 3,0 und besser als 3,5 abgeschlossen haben, können ihre Eignung in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen, des-

sen Durchführung und Bewertung durch zwei Professorinnen bzw. Professoren erfolgt. ²Die Bestellung der Professorinnen bzw. Professoren erfolgt durch die Prüfungskommission. ³Das Qualifizierungsgespräch ist für jede Studierende bzw. jeden Studierenden einzeln durchzuführen. ⁴Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob die oder der Studierende erwarten lässt, die Studienziele gemäß § 2 zu erreichen und geeignet ist, die Anforderungen des Studiengangs zu erfüllen. ⁵Die zu treffende Bewertung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ⁶Über den Verlauf und das Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Gespräches, die Namen der durchführenden Professorinnen bzw. Professoren, der Name der oder des Studierenden sowie das Bewertungsergebnis hervorgehen müssen. ⁷Das Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs wird den Bewerberinnen bzw. Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ⁸Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁹Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist ausgeschlossen. ¹⁰Der Termin für das Qualifizierungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ¹¹Kann die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen am Gespräch nicht teilnehmen, so kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ein Nachtermin vorgesehen werden.

(3) ¹Eine vorläufige Immatrikulation gemäß § 22 Abs. 1 APO/BM kann beantragt werden, wenn die bzw. der Studierende bis spätestens zum Ende des 8. Trimesters des Bachelorstudiengangs Human Resources Management 152 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat. ²Der Zeitraum für die Antragstellung wird von der Prüfungskommission bestimmt.

(4) Für Studierende mit einer vorläufigen Immatrikulation zum Masterstudiengang gelten die Regelungen gemäß Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 entsprechend.

§ 4 Aufbau des Studiums

Näheres zum Aufbau des Studiums, insbesondere den Pflichtmodulen, den Wahlpflichtmodulen, der Art der Lehrveranstaltungen, der zugeordneten Zahl an ECTS-Leistungspunkten und der Art der Leistungsnachweise sowie zur Anzahl der zu wählenden Wahlpflichtmodule ergibt sich aus Anlage 1.

§ 5 Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Die Fakultät für Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft beschlossen und der Hochschulöffentlichkeit in der hochschulüblichen Weise bekannt gegeben. ³Neuregelungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des davon betroffenen Studientrimesters bekannt gemacht werden.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Angaben über das Angebot an Wahlpflichtmodulen und regelt die zeitliche Lage der Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(3) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen über Studienziele und Studieninhalte sowie Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise der Module.

(4) ¹Module können Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule sein. ²Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl treffen müssen.

§ 6 Anmeldung zu Modulen

(1) ¹Jeweils zu Beginn eines Trimesters müssen sich die Studierenden beim Prüfungsamt in dem vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Verfahren für die Teilnahme an den in der Anlage 1 angegebenen Modulen anmelden. ²Entspricht die Anmeldung nicht dem vorgeschriebenen Mindest- oder Höchstumfang oder kommt die bzw. der Studierende dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so weist ihr bzw. ihm das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Module im geforderten Umfang zu.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Teilnehmerzahl für einzelne Wahlpflichtmodule begrenzen.

§ 7 Form und Durchführung von Leistungsnachweisen

¹Der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung ist zu entnehmen, welche der in § 6 APO/BM vorgesehenen Leistungsnachweise für das jeweilige Modul zu erbringen sind. ²Ergänzend zu den in § 6 APO genannten Leistungsnachweisen gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls als Leistungsnachweis, der in Form eines unbenoteten Teilnahme-scheins vergeben wird.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund aller im Masterstudiengang *Human Resources Management* vorgesehenen und erfolgreich erbrachten Leistungen verleiht die UniBw M den akademischen Grad eines Master of Arts, abgekürzt M.A.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. April 2024 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 15. März 2023 und vom 22. November 2023, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az.: L.3-H6114.5.14/2/2 vom 17. Oktober 2023 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Az. 38-01-06 vom 19. Oktober 2023.

Neubiberg, den 13. Dezember 2023

Universität der Bundeswehr München
Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Die Satzung wurde am 13. Dezember 2023 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2023 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2023.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Masterstudiengang *Human Resources Management*

Tabelle 1: Kompetenzfeldgebundene Wahlpflichtmodule (1.-3. Trimester)

Modul	ECTS-LP	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweise	Regeltermine der Leistungsnachweise
<p>Die Studierenden haben Wahlpflichtmodule aus folgenden Kompetenzfeldern im Umfang von insgesamt 30 ECTS-LP zu wählen, um ihre grundlegenden Fertigkeiten im jeweiligen Fach auf wissenschaftlichem und evidenzbasiertem Niveau zu erweitern bzw. zu vertiefen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Mensch und Arbeit</i> zielt auf ein breiteres bzw. elaborierteres Verständnis von wirtschafts- und organisationspsychologischen sowie betriebswirtschaftlichen Wirkmechanismen am Arbeitsplatz und in Organisationen ab; erweitert und vertieft werden insbesondere Themen der Personalentwicklung, Organisationsentwicklung, der Wirtschafts- und Organisationspsychologie und des Personalmanagements. Exemplarisch hierfür können folgende Wahlpflichtmodule benannt werden: „Evidenz und Trends in Arbeit und Organisation“, „Sustainable Work“ und „Führung“. • <i>Neue Arbeitswelten</i> zielt auf ein breiteres bzw. elaborierteres Verständnis neuer Entwicklungen im Wirtschafts- und Berufsleben und den damit verbundenen Implikationen für das Human Resources Management ab; erweitert und vertieft werden insbesondere neue Technologien im Human Resources Management sowie im organisationalen und technologischen Innovationsmanagement. Exemplarisch hierfür können folgende Wahlpflichtmodule benannt werden: „Innovation und Arbeitsrecht“, „Digitalisierung und neue Technologien im HRM“ und „Innovationsmanagement“. <p>Dabei müssen auf jedes Kompetenzfeld mindestens 10 ECTS-LP entfallen.</p>	30	V, SU, S, Ü, PS	sP-90-120, Pf oder SemA	1.-3. Trimester
Summe	30			

Tabelle 2: Pflichtmodule, *studium plus*, Masterarbeit (1.-4. Trimester)

Modul	ECTS-LP	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweise	Regeltermine der Leistungsnachweise
Seminar <i>studium plus</i> , Training	5	S, V, Ü, T	SemA, Pf, TS	1.-2. Trimester
Masterarbeit	30			
Summe	35			

Tabelle 3: Nicht kompetenzfeldgebundene Wahlpflichtmodule (1.-3. Trimester)

Modul	ECTS-LP	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweise	Regeltermine der Leistungsnachweise
Die Studierenden wählen entsprechend ihrer fachspezifischen Neigungen im Rahmen einer maßvollen Spezialisierung und Vertiefung der Inhalte aus dem einschlägigen Bachelorstudiengang HRM sowie der Kompetenzfelder gemäß Tabelle 1 Wahlpflichtmodule aus den Bereichen der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, von Wirtschaft und Innovation sowie des Arbeitsrechts im Umfang von insgesamt 25 ECTS-LP. Zudem können Module im Umfang von 10 ECTS-LP aus universitären Studiengängen belegt werden, die fachlich-inhaltlich ebenfalls zu einer Spezialisierung und Vertiefung der Inhalte aus dem einschlägigen Bachelorstudiengang sowie der Kompetenzfelder dienen.	25	V, SU, S, Ü, PS	sP-90-120, Pf oder SemA	1.-3. Trimester
Summe	25			

Gesamtsumme	90	
--------------------	-----------	--

Anlage 2: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
AmtBek	Amtliche Bekanntmachungen
Anl.	Anlage
APO/BM	Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
BayStMWK	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
bzw.	beziehungsweise
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
ECTS-LP	ECTS-Leistungspunktezahl
Gz.	Geschäftszeichen
M.A.	Master of Arts
Nr.	Nummer
Pf	Portfolio
PS	Planspiel
S / S.	Seminar / Seite
SemA	Seminararbeit
sP-xx	schriftliche Prüfung mit einem Gesamtumfang von xx Minuten
SPOHRM/Ma	Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Human Resources Management an der Fakultät für Betriebswirtschaft des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München
SU	Seminaristischer Unterricht
T	Training
TS	Teilnahmeschein
Ü	Übung
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
V	Vorlesung
z. B.	zum Beispiel